

# **Satzung des Fördervereins der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha und des FSV und des FSV 1950 Gotha e.V.**

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „IN.FORM für 2“ – Förderverein der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr (SFBWV) und des Fachschulsportvereins 1950 Gotha e.V. (FSV)
2. Der Verein hat den Sitz in der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Trütschlerplatz 1, 99867 Gotha.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha und des FSV zur Erfüllung der ihnen obliegenden gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung der Kinder, Jugendlichen und Schüler, zur Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und der Förderung des Sports.
3. Der Verein verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Ansehen der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha und des FSV in der Öffentlichkeit zu stärken und zur Erweiterung ihrer Angebote auf schulischem und sportlichem Gebiet beizutragen.
4. Der Verein bewahrt und pflegt zugleich die Tradition der Staatlichen Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha (vormals Ingenieurschule für Bauwesen und Ingenieurschule für Transportbetriebstechnik) und des FSV (vormals HSG Wissenschaft und FSG Aufbau Gotha).
5. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für diese Körperschaften verwirklicht.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen sowie Firmen und juristische Personen – diese vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter – werden.
2. Um Mitglied zu werden, ist eine Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Mit dem Vereinsbeitritt verpflichtet sich das Mitglied die Vereinsziele zu respektieren, zu bewahren und zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.  
Der freiwillige Austritt ist zum Quartalsende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor dem Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.  
Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtung, wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlung, die den Vereinsinteressen zuwider laufen, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet darüber entsprechend der Geschäftsordnung.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder mehrerer Mitglieder kann eine Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 – Strukturen und Aufgaben**

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (einschließlich Beisitzer) anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB unterzeichnet wird.
7. Der Vorstand erstellt nach Ablauf jedes Jahres einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Kommissionen einzuberufen. Er kann einen Geschäftsführer beauftragen und verbindliche Ordnungen erlassen.
10. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanz- und Haushaltsplan.
11. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
12. Die Mitgliederversammlung sollte im I. Quartal des Geschäftsjahres zusammentreffen. Der Vorstand bestimmt den Versammlungstermin. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
13. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
14. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand seine Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und wird im Falle deren Anerkennung von der Versammlung entlastet. Die Mitgliederversammlung wählt im Übrigen den Vorstand.
15. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand erarbeiteten Finanz- und Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr und die zukünftige Vereinsarbeit.
16. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **§ 5 – Finanzen**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Soweit Sponsorengelder oder Spenden zweckgebunden geleistet werden, sind sie der jeweiligen Körperschaft zur Verfügung zu stellen, ansonsten entscheidet der Vorstand über deren Verwendung.

3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestellt worden sind.

#### **§ 6 – Haftung**

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht selbstschuldnerisch durch seine Mitglieder.

#### **§ 7 – Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 – Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha und den FSV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde am 16.12.2004 von der Gründungsversammlung mehrheitlich beschlossen.

Gotha, den 16.12.2004